

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 22. Mai 1980 in Lübbecke 5, Nettelstedt, gegründete Tennisverein führt den Namen TC Nettelstedt e. V. Der Verein hat seinen Sitz in Lübbecke 5, Husener Straße (Sportzentrum). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübbecke eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landes-Sportbundes Nordrhein-Westfalen und des zuständigen Landes-Fachverbandes "Westfälischer Tennisverband". Diese Mitgliedschaften werden beibehalten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand mit 3/4-Mehrheit.
3. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) jugendliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) fördernde Mitglieder
4. Jugendliche sind Personen, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
5. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den TC Nettelstedt besondere Verdienste erworben haben. Die Ehrenmitglieder können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann - nach vorheriger Anhörung - vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Vorstandsmitglieder. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldbuße zur Förderung der Jugendarbeit
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Über diese Maßregelung entscheidet der Vorstand in geheimer Abstimmung. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von 3/4 aller Vorstandsmitglieder. Die Maßregelung ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 5

Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Beiträge

1. Der Mitgliederbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr.
2. Die Höhe des Mitgliederbeitrages sowie die Höhe der Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 7

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. In den Vorstand kann jedes ordentliche Mitglied gewählt werden, welches das 18. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens 6 Monate als Mitglied angehört hat.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Mitarbeiterkreis
- c) der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung der Einberufung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß folgende Punkte enthalten:
- a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
- Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können gestellt werden:
- a) von den Mitgliedern
 - b) vom Vorstand
 - c) vom Mitarbeiterkreis
 - d) von den Ausschüssen
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.

§ 10

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll muss enthalten:

- a) Ort und Tag der Mitgliederversammlung
- b) die Namen der anwesenden Mitglieder
- c) das Ergebnis der Abstimmungen

Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und einem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzumachen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:
- a) 1. Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Sportanlage- und Hauswart
 - d) Kassenwart
 - e) Sportwart
 - f) Jugendwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

3. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
 - b) die Bewilligung von Ausgaben,
 - c) Aufnahme, Ausschluß und Bestrafung von Mitgliedern
5. Der Vorstand soll durch eine Geschäftsordnung die Kompetenz und die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln. Er kann Vereinsmitgliedern schriftliche Vollmachten für begrenzte Aufgaben erteilen.
6. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse und Kommissionen aus qualifizierten Mitgliedern berufen oder durch die Mitgliederversammlung bilden lassen.
7. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Vorstandsmitgliedes.
8. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 12

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie eventuelle Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen höchstens zwei Jahre tätig sein. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an den Westfälischen Tennisverband e. V., Kamen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt. Alle bisherigen Satzungen treten außer Kraft. Diese Satzung tritt am 15.01.1988 in Kraft.

Lübbecke, den 15.01.1988

gez. Ernst Brinkmann

gez. Wilhelm Reimler

Satzungsänderung § 11 Vorstand (zusätzlich: Sportanlage- und Hauswart / entfällt: Schriftführer)

Lübbecke, den 02.03.2007

gez. Hans-Jürgen Engelking

gez. Martin Helweg